

Geländearbeit

Für die Arbeit im Gelände gilt in jedem Falle, dass die Bruten um keinen Preis durch die Datenerhebung zu Schaden kommen dürfen. Es gelten die „Zehn wichtigen Regeln für das Sammeln brutbiologischer Daten“ der Vogelwarte Helgoland, die hier zusammengestellt sind. Wichtig ist, dass jeder Mitarbeiter mit den geltenden Bestimmungen und Gesetzen vertraut sein muss und die Vorgaben dieser Richtlinien genau einhält.

Durchführungs-
richtlinien für
brutbiologische
Untersuchungen

3.2

Zehn wichtige Regeln für das Sammeln brutbiologischer Daten

1. Alle Untersuchungen müssen so schonend durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen oder gar Schädigungen von Bruten vermieden werden.
2. Vor Beginn der Untersuchungen muss eine Begehungserlaubnis beim Grundeigentümer eingeholt werden. Bei bestimmten Vogelarten ist darüber hinaus eine naturschutzrechtliche Befreiung zum Aufsuchen der Brutplätze erforderlich (s. Naturschutzgesetz).
3. Alle Untersuchungen sind unter größtmöglicher Schonung der Vegetation durchzuführen. Insbesondere müssen Trampelpfade zu Nestern in empfindlicher Vegetation unbedingt vermieden werden. Laufgassen dürfen nicht unmittelbar an Nestern enden. Die Nestsuche sollte ggf. mit einem Stock durchgeführt werden.
4. Das Gelände, in dem sich Nester befinden können, wird grundsätzlich nur betreten, wenn man sich vergewissert hat, dass dies ohne Gefahr für andere Vogelarten geschehen kann (Nester von Bodenbrütern, Nester in niedriger Vegetation usw.).
5. Fangaktionen von Altvögeln zur Brutzeit werden – mit besonderer Genehmigung der Vogelwarte - nur durchgeführt, wenn sichergestellt ist, dass durch die Fangtätigkeit keine weiteren Bruten beeinträchtigt werden.
6. Systematische Nestsuche wird keinesfalls durchgeführt:
 - a) frühmorgens, da zu dieser Zeit die Weibchen legen,
 - b) bei nasskalter Witterung, da die Jungvögel nach dem Vertreiben der Altvögel vom Nest verklammern könnten,
 - c) bei extremer Hitze,
 - d) wenn man bei der Nestsuche von Unbeteiligten beobachtet werden kann.
7. Neststandorte sollten nie an Personen mitgeteilt werden, die nicht an den Untersuchungen beteiligt sind.
8. Nestkontrollen sind auf die zum Ausfüllen von Nestkarten minimal erforderliche Anzahl zu beschränken (→ folgender Abschnitt). Der Aufenthalt am Nest muss dabei so kurz wie möglich sein. In die Nester soll nur hineingegriffen werden, wenn dies für die Untersuchun-

gen unbedingt erforderlich ist. Zur Kontrolle von Nestern in größerer Höhe zieht man keinesfalls Äste herunter, sondern kontrolliert mit Hilfe von Stock und Spiegel.

9. Bei langfristigen Untersuchungen muss geprüft werden, ob die Ausfliegerate der kontrollierten Bruten ausreicht, um die untersuchte Population in ihrer mittleren Stärke zu erhalten. Sofern dies nicht der Fall ist, muss die Vogelwarte unterrichtet werden. Dies ist in jedem Falle nötig, wenn die durchschnittliche Anzahl der ausgeflogenen Jungen von Singvögeln unter zwei liegt.
10. Alle zu sammelnden Daten werden unmittelbar nach der Beobachtung oder Nestkontrolle schriftlich festgehalten. Neststandorte können zum besseren Wiederauffinden unauffällig im Gelände markiert werden.

Kontrollfolge am Nest

Die Zahl der Nestkontrollen soll so niedrig wie möglich gehalten werden. Tägliche Kontrollen während der gesamten Brutperiode sind in keinem Falle nötig. Die ideale Kontrollfolge bei einem Kleinvogelnest sieht ungefähr so aus:

1. Nest während des Baus oder frisch fertiggestellt angetroffen.
2. Kontrolle alle 2-3 Tage, bis erstmals Eier gefunden werden.
3. nächste Kontrolle nach 5-12 Tagen, um die Eizahl des Vollgeleges zu ermitteln. Sofern bei der Kontrolle die volle Eizahl möglicherweise noch nicht erreicht ist (nachrechnen: normalerweise wird täglich früh morgens ein Ei gelegt), so muss nach weiteren 3-5 Tagen nochmals kontrolliert werden.
4. nächste Kontrolle am 13. Tag nach dem Legen des ersten Eies (durch Rückrechnung aus den vorhergehenden Kontrollen zu ermitteln). Falls noch keine Jungen geschlüpft sind, Kontrolle nach 2 Tagen wiederholen. Damit soll der Schlüpftag möglichst genau festgelegt werden.
5. nächste Kontrolle am 7. Lebenstag der Jungen. Falls die Nestlinge beringt werden sollen, geschieht das (meistens) bei dieser Kontrolle.
6. 15.-25. Lebenstag der Nestlinge: vorsichtige Nachschau, bis die Jungen ausgeflogen sind oder Feststellung, ob und wann das Nest zerstört wurde. Achtung: Mit zunehmendem Alter der Nestlinge steigt die Gefahr, dass sie bei Störung vorzeitig aus dem Nest springen!

Sofern bei der ersten Feststellung schon Eier im Nest lagen, wird die Kontrolle nach 3 Tagen wiederholt. Hat sich die Eizahl dann verändert, wird mit Schritt 3 fortgefahren. Ist sie unverändert, das Gelege also vollständig, wird bis zum Schlupf der Jungen alle 3 Tage kontrolliert.

Enthält das Nest beim Auffinden bereits Junge bis zum Beringungsalter, wird nach den Schritten 5 und 6 verfahren. Für Nester mit größeren Jungen wird bei häufigen Arten keine Nestkarte mehr ausgefüllt. Bei selteneren Arten sollen Nestkarten aber auch dann ausgefüllt werden, wenn nur wenige oder sogar nur eine Kontrolle möglich war, sofern sicher ist, dass das Nest zu diesem Zeitpunkt nicht schon verlassen war (Einzelheiten müssen dann unter „Bemerkungen“ erklärt werden).

Bei größeren Vogelarten verschieben sich die Kontroll-Intervalle entsprechend. Hier muss zunächst eventuell die bestehende Literatur zu Rate gezogen werden, um sich mit den Grunddaten des Brutgeschäftes vertraut zu machen.

Auch Nestflüchter-Bruten können mit Nestkarten dokumentiert werden. Sofern die Familien klar erkannt und zugeordnet werden können, können die Daten auch noch eingetragen werden, wenn die Jungen das Nest bereits verlassen haben. In diesem Falle wird die Jungenzahl unter „Bemerkungen“ eingetragen und erläutert.